

**Satzung vom \_\_\_\_\_**  
**zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 1,647 € jährlich. Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	131,76 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	197,64 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	395,28 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.811,70 €
e) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.235,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

**§ 2**

**§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,25 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	5,00 €
40 Liter	10,00 €
60 Liter	15,00 €

80 Liter	20,00 €
120 Liter	30,00 €
160 Liter	40,00 €

### § 3

#### § 3 Abs.3 erhält folgende Fassung

- (3) a. Bei gemeinsamer Benutzung des Restmüllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.
- (3) b. Ein- und Zwei-Personengrundstücken wird auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrhythmus auf 4 Wochen zu erweitern.

#### § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

- (4) Eigenkompostierern wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	113,31 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	169,97 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	339,94 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.558,06 €
e) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	7.082,10 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	61,68 €
bei wöchentlicher Leerung	123,36 € und

bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)

30,84 €

## § 5

### § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 19,70 €.

## § 6

### § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	80 l	5,07 €
2. eines Müllgroßbehälters	120 l	7,60 €
3. eines Müllgroßbehälters	240 l	15,20 €
4. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	69,68 €
5. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	316,73 €

- b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	29,64 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	44,48 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter 66,72 €

## § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.